

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 07/2026 vom 07. September 2026

INHALTSANGABE

A. ALLGEMEINER TEIL.....	2
1. Promotionsvorhaben Universitätsklinikum Leipzig Online-Umfrage zur Digitalisierung in den zahnärztlichen Praxen	2
C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND	3
1. Abrechnungsmodule der KZBV.....	3
2. Abrechnungshinweise zur Bema-Nr. K4 und zur GOÄ 2697	3
3. Leistungsansprüche minderjähriger Asylbewerber	3
4. Vertragszahnärztliche Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind	4
5. Checkliste zur Wahl eines Praxisverwaltungssystems (PVS).....	4
6. E-Rezept Freitextverordnungen	5
7. Beschlüsse des Zulassungsausschusses.....	5
8. Strukturfonds Aktualisierung der Förderung von ZFA-Fortbildungen.....	7
ANLAGE ZUM MSZ NR. 07/2026:	7



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

A. Allgemeiner Teil

1. Promotionsvorhaben Universitätsklinikum Leipzig | Online-Umfrage zur Digitalisierung in den zahnärztlichen Praxen

Im Rahmen einer Promotion an der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde des Universitätsklinikums Leipzig wird eine Studie „Anwendung von Intraoralscannern und digitaler Implantatplanung in der zahnärztlichen Praxis“ durchgeführt.

Diese Studie untersucht den Einsatz digitaler Technologien in zahnärztlichen Praxen in Deutschland. Hintergrund des Forschungsvorhabens ist die zunehmende Bedeutung digitaler Verfahren in der Zahnmedizin, insbesondere von Intraoralscannern, digitaler Implantatplanung, dreidimensionaler Bildgebung (DVT) und schablonengeführten Implantationen.

Ziel der Studie ist es, den Umfang der Nutzung dieser Technologien sowie mögliche Einflussfaktoren zu erfassen. Darüber hinaus sollen Anreize, Herausforderungen, wahrgenommener Nutzen, Vertrauen in digitale Verfahren und praktische Erfahrungen im zahnärztlichen Alltag untersucht werden.

Methodisch ist eine standardisierte quantitative Online-Befragung über LimeSurvey vorgesehen. Die Befragung richtet sich **ausschließlich an approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte** in Deutschland. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und anonym. Es werden **ausschließlich berufsbezogene Angaben** erhoben; personenbezogene, patientenbezogene oder sensible Gesundheitsdaten werden nicht erfasst.

Die Studie soll einen Beitrag zum besseren Verständnis der Digitalisierung in der zahnärztlichen Versorgung leisten und Erkenntnisse für die Weiterentwicklung digitaler Arbeits- und Behandlungsprozesse in der Praxis liefern.

 Sie erreichen die Online-Befragung unter folgendem Link:

<https://umfrage.uni-leipzig.de/index.php/749776?lang=de>

 Oder Sie nutzen einfach den zugehörigen QR-Code:



Bearbeitungsdauer: **8-10 min**

Teilnahmezeitraum: **September 2026 - Dezember 2026**

Verantwortliche:

Marie-Luise Steinborn

Tino Pforte

Einrichtung:

Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde

Universitätsklinikum Leipzig AöR

Liebigstraße 12

04103 Leipzig

Betreuer:

Prof. Dr. med. dent. Daniel Reißmann

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Abrechnungsmodule der KZBV

Die Abrechnungsmodule der KZBV für KCH, KFO, ZE, PAR und KBR wurden angepasst. Bitte verwenden Sie die nachfolgend aufgelisteten Versionen für die Erstellung der monatlichen Abrechnungen ab Oktober 2026 bzw. der Quartalsabrechnung 4/2026:

Monatsabrechnung ab Oktober 2026			Quartalsabrechnung ab Q4/2026		
	Abrechnungsmodul	Sendemodul		Abrechnungsmodul	Sendemodul
ZE	Version 7.7	Version 3.6	KCH	Version 6.8	Version 3.6
PAR	Version 5.7	Version 3.6	KFO	Version 7.1	Version 3.6
KBR	Version 6.3	Version 3.6			

In den **Abrechnungsmodulen für KCH, KFO, ZE, PAR und KBR** wurde das Feld 17 "Art des gültigen Anspruchsnachweises" um das Kennzeichen "6" bei Vorlage einer elektronischen Ersatzbescheinigung, die mit Einwilligung des Versicherten von der Zahnarztpraxis angefordert wurde, ergänzt.

Das **Sendemodul** wurde auf die Version 3.6 aktualisiert.

2. Abrechnungshinweise zur Bema-Nr. K4 und zur GOÄ 2697

Wir haben Ihnen Abrechnungshinweise zur Bema-Nr. K4 (semipermanente Schienung) und zur GOÄ 2697 (Drahtligaturen, Drahthäkchen) in Form eines Merkblatts zusammengestellt.



Sie finden das Merkblatt „Abrechnungshinweise zur Bema-Nr. K4 und zur GOÄ 2697“ auf der Homepage der KZVS unter:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/kieferbruch-bema>

3. Leistungsansprüche minderjähriger Asylbewerber

Wir möchten Sie über eine kürzlich erfolgte Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) informieren.

Grundsätzlich gilt: Der Leistungsanspruch von Asylbewerbern beschränkt sich auf die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen (zahn-)ärztlichen Leistungen (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Diese Regelung gilt unverändert fort.

Durch den neuen § 4 Abs. 4 AsylbLG gilt für minderjährige Asylbewerber nunmehr allerdings, dass sie einen Leistungsanspruch haben, der dem von minderjährigen GKV-Versicherten entspricht.

4. Vertragszahnärztliche Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind

Die Vorgehensweise bei der zahnärztlichen Versorgung (und Abrechnung) von Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind, ist immer wieder Gegenstand von Anfragen. Und die Handhabung ist in der Tat nicht so ganz einfach. Wir möchten daher nochmals (s. auch MSZ Nr. 04/2026 vom 21.05.2026) auf die von der KZBV erstellte Kurzübersicht hinweisen, die das Verfahren in aller Kürze beschreibt.

- ❗ Sie finden die Kurzübersicht „Vertragszahnärztliche Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind“ auf der Homepage der KZVS unter:

<https://www.kzv-saarland.de/besondere/personengruppen/auslandsversicherte>

- ❗ Die Vordrucke „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ und „Nationaler Anspruchsnachweis“ stehen ausschließlich elektronisch über Ihr Praxisverwaltungssystem zur Verfügung. **Diese Vordrucke sind nicht über die KZVS erhältlich!**
- ❗ Es ist sehr wichtig, dass Sie die aktuellen Vordrucke verwenden. Sobald Sie andere Vordrucke oder Formulare nutzen, droht ein Regress durch die Krankenkasse: Die Krankenkassen deklarieren diese Fälle dann als Abrechnungsfälle, in denen keine Mitgliedschaft besteht. Und das heißt letztlich: Keine Mitgliedschaft = keine Leistungspflicht der Krankenkasse. Im Ergebnis bleiben Sie damit auf den Kosten der von Ihnen erbrachten zahnärztlichen Leistungen sitzen.
- ❗ Und noch ein Hinweis: Nutzen Sie auch keine evtl. noch vorhandenen Muster 80/81! Diese sind seit mehreren Jahren nicht mehr gültig und werden daher von den Krankenkassen zu Recht nicht als Anspruchsnachweis akzeptiert.

5. Checkliste zur Wahl eines Praxisverwaltungssystems (PVS)

Die KZBV hat eine Checkliste zur Wahl eines Praxisverwaltungssystems (PVS) veröffentlicht. Hintergrund ist, dass insbesondere im Zusammenhang mit einem Wechsel des PVS häufig Fragen und Unsicherheiten hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung sowie der Übernahme (zahn)medizinischer Patientendaten bestehen.

Die Checkliste soll die Vertragszahnärzteschaft dabei unterstützen – im Idealfall vor Abschluss eines Vertrages mit einem PVS-Anbieter – wesentliche Aspekte bei der Auswahl eines Praxisverwaltungssystems zu berücksichtigen und für relevante Fragestellungen in diesem Zusammenhang vorbereitet zu sein. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Vermeidung von Problemen im Zusammenhang mit der Datenübernahme beim Wechsel von einem PVS in ein anderes.

Die Checkliste erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient ausschließlich als Orientierungshilfe und ersetzt weder eine rechtliche noch eine sonstige fachliche Beratung im Einzelfall.

- ① Sie finden die Checkliste zur Wahl eines PVS auf der KZBV-Homepage unter <https://www.kzbv.de/zahnaerzte/digitales/praxissoftware/checkliste-fuer-die-pvs-wahl/>

- ① Oder Sie nutzen einfach den zugehörigen QR-Code:



6. E-Rezept | Freitextverordnungen

Falls Ihre Zahnarztpraxissoftware nicht mit einer Arzneimitteldatenbank verbunden ist, steht Ihnen im E-Rezept die Freitextverordnung zur Verfügung. Hier können Sie die Verordnung individuell erfassen – etwa mit Angaben zu Wirkstoff, Wirkstärke, Einheit, Darreichungsform und Packungsgröße. Um die Verarbeitung zu erleichtern, sollten Informationen wie Dosierung oder PZN in separate Felder eingetragen werden. **Pro E-Rezept ist eine Verordnung möglich.**

- ① Weitere Informationen zum Thema finden Sie in dem entsprechenden Merkblatt der gematik (**Anlage** zu diesem MSZ) sowie unter

<https://www.gematik.de/anwendungen/e-rezept/zahnarztpraxen>

- ① Oder Sie nutzen einfach den zugehörigen QR-Code:



7. Beschlüsse des Zulassungsausschusses

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse:

Vertragszahnarztsitz:

Zulassung für:

Zhanar Bakenova

Merchweiler-Wemmetsweiler

Ende der Zulassung für:

Dr. Barbara Meiser

Saarbrücken-Burbach (31.03.2026)

Gerd Heyl

Saarbrücken-Dudweiler (31.03.2026)

Dr. Stefan Hasse

Friedrichsthal (30.06.2026)

Dr. Hans-Peter Kirsch	Püttlingen (31.12.2026)
Joachim Augustin	Eppelborn-Bubach-Calmesweiler (30.06.2026)
Dr. Rainer Mayer	Neunkirchen (30.06.2026)

Verlegung des Vertragszahnarztsitzes:

Dr. Ashkan Sayahpour	von Balduinstraße 38, 66606 St. Wendel nach Wendalinusstraße 5 - 7, 66606 St. Wendel
----------------------	--

Ende der Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:

Joachim Augustin	Eppelborn-Bubach-Calmesweiler
Marc Neufang	

BEGINN Anstellung:**Angestellter Zahnarzt**

Dr. Tina Rodemer
Jasmin Böhme
Sophie Charlotte Christine Bone
Elena Sorg

in Praxis

Doctor-Medic Ramona Costina Filip
Dr. Arndt Christian Höhne
Dr. Eike Bahnemann
BAG Dr. Dirk Hör / Silke Hör

ENDE Anstellung:**Angestellter Zahnarzt**

Dr. Stefanie Burg
Moritz Reinstädter

in Praxis

Dr. Katrin Nauert (KFO)
BAG Dr. Frank Petry / Claudia Petry

8. Strukturfonds | Aktualisierung der Förderung von ZFA-Fortbildungen

Ein wesentliches Element der Förderungen aus dem Strukturfonds sind die ZFA-Fortbildungen. Hierzu gibt es nun zum 01.10.2026 eine Konkretisierung. Diese Konkretisierung betrifft die Fortbildung zum/zur Assistent/in für zahnärztliches Praxismanagement (AZP).

Um die Fördervoraussetzungen klarer zu fassen, wird als förderfähige Fortbildung nunmehr **die Fachwirtin / der Fachwirt für Zahnärztliches Praxismanagement (FZP)** benannt. Für diese Fortbildung besteht – wie für die anderen aus dem Strukturfonds förderfähigen Fortbildungen – eine Musterfortbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer.

- ① Informationen zu den ZFA-Fortbildungen finden Sie auf der Homepage der BZÄK unter <https://www.bzaek.de/praxisteam/zahnmedizinische-fachangestellte/aufstiegschancen.html>

- ① Oder Sie nutzen einfach den zugehörigen QR-Code:

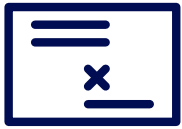


- ① Die Informationen zu den Förderungen aus dem Strukturfonds finden Sie auf der Homepage der KZVS unter

<https://www.kzv-saarland.de/beitrag/praxen/strukturfonds>

Anlage zum MSZ Nr. 07/2026:

- Merkblatt der gematik „Freitext-Verordnungen: So geht’s richtig“ (Stand: 07/2026)
-



Information für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Freitext-Verordnungen: So geht's richtig

Sie möchten als Zahnärztin oder Zahnarzt ein Arzneimittel per E-Rezept verordnen, aber Ihre zahnärztliche Praxissoftware ist nicht mit einer Arzneimittel-Datenbank verbunden? Dann nutzen Sie die strukturierte Wirkstoffverordnung oder, wenn das nicht möglich ist, die Freitextverordnung.

Bei einer Freitextfeldverordnung geben Sie bitte an:

- > Wirkstoff (zum Beispiel Amoxicillin)
- > Wirkstärke und Wirkstärkeneinheit (zum Beispiel 250 mg/5 ml)
- > Darreichungsform (zum Beispiel Trockensaft)
- > Packungsgröße nach abgeteilter Menge und Einheit (zum Beispiel 100 ml)

Wenn Sie ausnahmsweise einen Handelsnamen verordnen, geben Sie im Freitext-Verordnungsfeld bitte an:

- > Handelsname inkl. Wirkstärke und Hersteller, sofern Bestandteile des Handelsnamens (zum Beispiel Dolomo TN)
- > Darreichungsform (zum Beispiel Tabletten)
- > Packungsgröße nach abgeteilter Menge und Einheit (zum Beispiel 10 Stück)

Hinweise

Bei einer Freitextverordnung die Darreichungsform **bitte nicht** zusätzlich im Feld „Darreichungsform Freitext“ angeben.

Bitte nicht angeben im Freitext-Verordnungsfeld:

- > Pharmazentralnummern, Wirkstoffnummern oder andere Codes
- > Packungsgröße nach N-Bezeichnung
- > Dosierung – diese Angabe nur in den dafür vorgesehenen Feldern „Kennzeichen Dosierung“ und ggf. „Dosieranweisung“
- > Anzahl der verordneten Packungen – diese Angabe nur im dafür vorgesehenen Feld „Anzahl der verordneten Packungen“
- > Informationen, für die bereits andere Felder vorgesehen sind, z. B. ein Abgabehinweis

Grundsätzlich gilt:

Bei Freitext-Verordnung nur ein Arzneimittel pro E-Rezept verordnen.

Praxistipp

Wenn technisch mit Ihrer Praxissoftware möglich, erleichtern Vorlagen für regelmäßig verwendete Verordnungen den Praxisalltag. Die voreingestellten Angaben zu den Arzneimitteln sollten Sie regelmäßig überprüfen, ggf. nach Rücksprache mit einer Apotheke.

Wirkstoff (Beispiele)	Wirkstärke und Wirkstärkeneinheit	Darreichungsform	Packungsgröße nach abgeteilter Menge und Einheit
Clindamycin	600 mg	Tabletten	12 Stück
Amoxicilli	250 mg / 5 ml	Trockensaft	100 ml

Handelsname inkl. Wirkstärke und Hersteller, sofern Bestandteile des Handelsnamens (Beispiele)	Darreichungsform	Packungsgröße nach abgeteilter Menge und Einheit
Dolomo TN	Tabletten	10 Stück
Amoclav 400 + 57 mg / 5 ml	Trockensaft	70 ml